

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

### **über die Behandlung synodaler Anträge**

**Hier:**

#### **Antrag des Dekanats Westerwald**

**„Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten“ Drs. Nr. 46/19**

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags Drs. Nr. 62/19, Beschluss Nr. 40 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode**

Auf Antrag von mindestens zehn Synodalen wurde der Antrag des Dekanats Westerwald gem. §1 Abs. 6 KSGeschO auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt.

Die Kirchenleitung hat sich erneut mit dem Antrag befasst und folgenden Bericht über die Behandlung des Antrages erstellt:

Die 2014 im Rahmen der Änderung der Zuweisungsverordnung durch die Kirchensynode beschlossene Regelung § 11, Absatz 4 dient zum Ausgleich von Zuweisungen, die unmittelbar aufgrund eines Gemeindegemeinschafts entfallen. Kleinere Kirchengemeinden sollten durch einen Gemeindegemeinschaft nicht länger benachteiligt (aber auch nicht bevorteilt) werden.

Im Unterschied zum Gemeindegemeinschaft hat die Bildung eines Kooperationsraumes nach dem Regionalgesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zuweisungen der beteiligten Kirchengemeinden. Dies gilt auch und gerade bei Kooperationen kleinerer Kirchengemeinden mit nur einer Predigtstelle. Jede Kirchengemeinde erhält in Kooperationsräumen ebenso wie in pfarramtlichen Verbindungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesamtkirchengemeinden auch bei einem nicht wöchentlichen Gottesdienstrhythmus weiter eine Gottesdienstpauschale in voller Höhe von 5.000 € pro Jahr.

Die vom Antragsteller beschriebene Problematik wird relevant, wenn kooperierende Kirchengemeinden ein regionales Gottesdienstkonzept entwickeln, das ihnen ermöglicht einzelne Gottesdienstorte aufzugeben bzw. nur noch vierzehntäglich oder monatlich zu nutzen. Auf die Umsetzung wird oftmals verzichtet, da die entfallenden Zuweisungen vielerorts nicht nur nicht für die Gestaltung der Gottesdienste, sondern auch für andere Bedarfe in den kirchengemeindlichen Haushalten eingesetzt werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll eine kooperationsfreundlichere Überarbeitung der geltenden Zuweisungsverordnung der Kirchensynode vorgelegt werden, die auf eine nach Predigtstellen und Gottesdiensthäufigkeiten gestaffelte Pauschale verzichtet.

**Federführung:** OKR Böhm

#### **Anlagen:**

1. Antrag des Dekanats Westerwald (Drs. Nr. 46/19)
2. Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrages in der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode (Auszug aus der Drs. Nr. 62/19)
3. Antrag von mindestens zehn Synodalen

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>46/19</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald Neustraße 42 56457 Westerburg</b>  <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>13.21</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

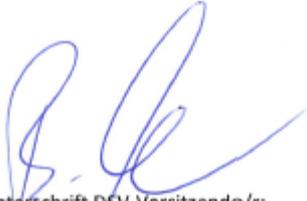
Die Dekanatssynode hat am 05.04.2019 in Gemüden bei 53 anwesenden von 75 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 13: Antrag auf Zuweisung bei Wegfall Predigtstätten  
Antrag der Dekanatssynode des Ev. Dekanats Westerwald an die Kirchensynode:  
Die Kirchensynode möge beschließen, beim Wegfall von Predigtstellen im Rahmen der Errichtung von Kooperationsräumen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes analog zum Verfahren bei Gemeindefusionen (§11, Abs. 4 Zuweisungsverordnung) die Zuweisung für die entfallenen Predigtstellen für 25 Jahre fortzuschreiben.  
Begründung: Der Wegfall der Zuweisungen für Predigtstellen bei Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen des Regionalgesetzes bringt große finanzielle Nachteile, insbesondere für kleinere Landgemeinden. Dieses Hemmnis kann durch die oben vorgeschlagene Regelung behoben werden.  
Zusätzliche Kosten: Keine. Nur die Einsparung beim Wegfall von Predigtstellen entfällt.

Die Abstimmung erfolgt per Akklamation.  
Ergebnis:  
Zustimmung: 51  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 2



Datum: 08.04.2019      Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<b>Ergebnis der Synodalverhandlung:</b>			
<b>A. Beschluss vom:</b>			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
<b>B. Der Antrag wurde überwiesen an:</b>		<b>Beteiligt</b>	<b>Federführend</b>
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
 Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodalbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 16. APR. 2019		Unterschrift:	

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 23.10.2019
<b>hier: Beschluss Nr. 40 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 1521-2.4 (Ebl/Chr)
<p><b>Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 46/19):</b></p> <p>Die Kirchensynode möge beschließen, beim Wegfall von Predigtstellen im Rahmen der Errichtung von Kooperationsräumen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes analog zum Verfahren bei Gemeindefusionen (§ 11, Abs. 4 Zuweisungsverordnung) die Zuweisung für die entfallenen Predigtstellen für 25 Jahre fortzuschreiben.</p> <p>Begründung: Der Wegfall der Zuweisungen für Predigtstellen bei Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen des Regionalgesetzes bringt große finanzielle Nachteile, insbesondere für kleinere Landgemeinden. Dieses Hemmnis kann durch die oben vorgeschlagene Regelung behoben werden.</p> <p>Zusätzliche Kosten: Keine. Nur die Einsparung beim Wegfall von Predigtstellen entfällt.</p>	
<p><b>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</b></p> <p>Der Antrag des Dekanats Westerwald auf Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten (Drs. 46/19) wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.</p>	
<p><b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</b></p> <p>Die 2014 im Rahmen der Änderung der Zuweisungsverordnung durch die Kirchensynode beschlossene Regelung § 11, Absatz 4 dient zum Ausgleich von Zuweisungen, die unmittelbar aufgrund eines Gemeindezusammenschlusses entfallen. Kleinere Kirchengemeinden sollten durch einen Gemeindezusammenschluss nicht länger benachteiligt (aber auch nicht bevorteilt) werden.</p> <p>Im Unterschied zum Gemeindezusammenschluss hat die Bildung eines Kooperationsraumes nach dem Regionalgesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zuweisungen der beteiligten Kirchengemeinden. Dies gilt auch und gerade bei Kooperationen kleinerer Kirchengemeinden mit nur einer Predigtstelle. Jede Kirchengemeinde erhält in Kooperationsräumen ebenso wie in pfarramtlichen Verbindungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesamtkirchengemeinden auch bei einem nicht wöchentlichen Gottesdienstrhythmus weiter eine Gottesdienstpauschale in voller Höhe von 5.000 € pro Jahr.</p> <p>Die vom Antragsteller beschriebene Problematik kann im Zusammenhang der Umsetzung von Pfarrstellenreduzierungen relevant werden, wenn Kirchenvorstände gemeinsam eine Reduzierung der Anzahl von Gottesdiensten in ihrer Region vereinbaren und dabei Kirchengemeinden mit mehr als einem anerkannten Gottesdienstort betroffen sind.</p> <p>Dieser Fall dürfte in Kooperationen allerdings relativ selten sein. Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienstorten gibt es zumeist in fusionierten Kirchengemeinden, in denen dann ein Ausgleich über § 11, Abs. 4 Zuweisungsverordnung erfolgte. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf im Sinne des Antragstellers wird daher nicht gesehen.</p> <p><b>Federführung:</b> Pfr. Eberl</p>	

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

**Verwaltungsausschuss:**

Der Verwaltungsausschuss trägt die Stellungnahme der Kirchenleitung mit.

**Theologischer Ausschuss:**

Der Theologische Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses an und stimmt der Vorlage der Kirchenleitung zu.

l. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<p><b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b></p>	<p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b></p>	
<p><b>Antrag zum Bericht der Kirchenleitung zur Behandlung synodaler Anträge DRS 62/19</b></p>	<p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b></p>	
<p><b>Antrag des Dekanats Westerwald, DRS 46/19</b></p>	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b></p>	

Die nachfolgend unterzeichnenden Synodalen beantragen, den Antrag aus DRS. 46/19 des Evangelischen Dekanats Westerwald auf der Frühjahrssynode 2020 erneut zu beraten.

Begründung:

Die Begründung der Kirchenleitung erscheint uns nicht schlüssig.

Die Kirchenleitung begründet die Änderung der ZVO, § 11, 4 damit, dass kleinere Kirchengemeinden bei Fusionen nicht benachteiligt (aber auch nicht bevorteilt) werden sollen.

Genau dieser Effekt ergibt sich aber für nicht fusionierende Gemeinden, wenn im Rahmen anderer, ja durchaus gewollter Kooperationen (Pfarramtlicher Verbindungen, Arbeitsgemeinschaften, Gesamtkirchengemeinden usw.), oder auch aufgrund von Pfarrstellenkürzungen Predigtstellen aufgehoben werden. Die hiermit verbundenen Kürzungen der Zuweisungen führen gerade bei kleinen Landgemeinden zu empfindlichen Einbußen.

Während bei Wegfall von Predigtstellen im Rahmen von Fusionen eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen für 25 Jahre erfolgt, erhalten Gemeinden, die Predigtstellen im Rahmen anderer Kooperationsformen, oder auch aufgrund von Stellenkürzungen aufheben keinerlei Ausgleich.

Dies führt unter Umständen auch dazu, dass Predigtstellen zu Lasten der Amtsinhaber aufrecht erhalten werden. Hier appellieren wir an die Verantwortung der Landeskirche gegenüber dem Pfarramt.

Die Kirchenleitung räumt ein, dass die vom Antragsteller beschriebene Problematik im Zusammenhang mit der Umsetzung von Pfarrstellenreduzierungen relevant werden kann. Wir gehen davon aus, dass dieser Fall durchaus häufiger auftreten wird, spätestens, wenn die erste Stufe der Pfarrstellenbemessung greift.

Weiter gehen wir davon aus, dass gerade im ländlichen Raum Predigtstellen im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit aufgegeben werden müssen (keiner macht das gerne).

Selbst wenn die vorgetragene Problematik relativ selten wäre, sehen wir hier einen Regelungsbedarf. Die Frage darf doch nicht sein, wie häufig ein Fall auftritt, sondern wie berechtigt der Antrag auf finanziellen Ausgleich ist. In diesem Sinne bitten wir den Antrag erneut zu beraten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Wortbeitrag des Synodalen Simmer in der Frühjahrssynode 2019 (Wortprotokoll Seite 53), sowie auf die Ausführungen von OKR Schuster zur DRS 04/19 im Bericht der Kirchenleitung zur Behandlung synodaler Anträge 62/19..

Frankfurt, den 27.11.2019,

